





# Einführung in Validierungen

## Warum und seit wann?

Millionen Menschen in Deutschland sind in einem Beruf tätig, in dem sie keine berufliche Ausbildung abgeschlossen haben. Oder sie haben ihre Ausbildung im Ausland absolviert und bereits Berufserfahrung gesammelt, was in Deutschland jedoch nicht anerkannt wird. Dieser Personengruppe fehlt ein anerkannter Nachweis über ihr fachliches Können.



Das ist nicht nur ein Problem für die Betroffenen selbst. Auch bei Unternehmen, die in Zeiten von Fachkräftemangel auf der Suche nach kompetenten und erfahrenen Mitarbeitenden sind, führt es unter Umständen zu einer Fehleinschätzung der potenziellen Fähigkeiten von betroffenen Bewerbern und Mitarbeitenden. Denn aufgrund ihres fehlenden formalen Berufsabschlusses werden sie häufig übersehen, unterschätzt und selten gefördert. Dabei spielt neben einem Abschluss insbesondere die Berufserfahrung eine wichtige Rolle beim Erwerb von Fachwissen und Fachkompetenzen. Seit Jahresbeginn gibt es eine neue Möglichkeit für Menschen mit Berufserfahrung ohne Berufsabschluss, ihr informell erworbenes

Wissen und Können in einem von den zuständigen Kammern durchgeführten, praxisorientierten Feststellungsverfahren unter Beweis zu stellen und ganz offiziell anerkennen zu lassen.

Die rechtlichen Grundlagen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit wurden im Berufsbildungsgesetz (§§ 50b. ff BBiG) geschaffen. Als Referenzberuf für die Bewertung dient ein anerkannter Ausbildungsberuf.

Voraussetzung für die Teilnahme am Validierungsverfahren ist ein Mindestalter von 25 Jahren. Außerdem müssen die Personen im Referenzberuf langjährige

Erfahrung nachweisen, die mindestens dem Eineinhalbfachen der regulären Ausbildungszeit im jeweiligen Beruf entspricht. Diese muss mindestens den überwiegenden Teil des Berufsbildes abdecken. Im Referenzberuf darf kein Berufsabschluss vorliegen.

Da das gesamte Verfahren in Deutsch durchgeführt wird, sind ausreichende Sprachkenntnisse nötig. Für Menschen mit Behinderung gibt es Sonderregelungen, zu denen die zuständige Stelle gerne informiert.

Wird das Verfahren erfolgreich durchlaufen, erhalten Teilnehmende entweder

→ ein **Zeugnis**, das die vollständige Vergleichbarkeit ihrer Kompetenzen mit dem Referenzberuf bescheinigt,

→ oder einen **Bescheid**, der die überwiegende Vergleichbarkeit mit einem Referenzberuf bestätigt.

Menschen mit Behinderung können auch kleinere Bestandteile eines Referenzberufs bewerten lassen und darüber einen Bescheid mit teilweiser Vergleichbarkeit zum Referenzberuf erhalten.

## Allgemeiner Ablauf des Validierungsverfahrens





# Teilqualifikationen

## Schritt für Schritt zum Berufsabschluss?

### Was sind Teilqualifikationen?

Teilqualifikationen (TQs) sind ein Format der Nachqualifizierung und bieten Erwachsenen über 25 Jahren die Möglichkeit, einen Beruf in Theorie und Praxis schrittweise zu erlernen. Am Ende einer erfolgreichen Teilqualifizierung besteht die Möglichkeit, über die sogenannte "Externenprüfung" nachträglich den Berufsabschluss zu erwerben.

### Ablauf einer Teilqualifizierung?

Bei einer TQ werden anerkannte Ausbildungsberufe in mehrere kürzere Bildungseinheiten unterteilt. Eine Teilqualifizierung setzt sich aus mehreren einzelnen Teilqualifikationen zusammen und deckt alle Inhalte eines Ausbildungsberufs ab. Die Dauer einer Teilqualifikation variiert je nach Ausbildungsberuf und beträgt im Schnitt vier bis sechs Monate. Maximal zwei Drittel entfallen auf die Theorie- und Praxisausbildung bei einem Bildungsträger, mindestens ein Drittel auf reale betriebliche Praxis.

Im Anschluss an jede einzelne Teilqualifikation werden die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse überprüft und dokumentiert. Nach einer erfolgreichen Kompetenzfeststellung durch eine IHK erhalten Teilnehmende ein IHK-Zertifikat als direkt verwertbaren Nachweis am Arbeitsmarkt.



### Für wen sind Teilqualifikationen gedacht?

TQs richten sich insbesondere an Erwachsene ab 25 Jahren, zum Beispiel an:

- Beschäftigte oder Arbeitssuchende ohne formalen Berufsabschluss
- Berufsrückkehrende mit nicht (mehr) arbeitsmarktlich verwertbaren Qualifikationen
- Angelernte Mitarbeitende, die weiterqualifiziert werden sollen
- Beschäftigte in Transformationsprozessen
- Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund und guter Bleibeperspektive

### Welche Vorteile bieten TQ für Unternehmen?

Teilqualifikationen sind für Betriebe jeder Größe interessant – insbesondere für:

- Unternehmen in Transformationsprozessen und mit neuen Qualifikationsanforderungen an Ihre Mitarbeitenden
- Betriebe mit Fachkräftemangel
- Unternehmen mit einem Bewerbermangel an Auszubildenden



### Wer finanziert Teilqualifikationen?

Die Bundesagentur für Arbeit fördert Teilqualifikationen als abschlussorientierte Weiterbildungen - sie übernimmt die Lehrgangskosten und kann einen Arbeitsentgeltzuschuss von bis zu 100 % gewähren.

Eine individuelle Beratung zu den Fördermöglichkeiten erfolgt durch die regionale Arbeitsagentur beziehungsweise den Arbeitgeberservice.

**Hinweis:**  
Bundeseinheitliche Teilqualifikationen gibt es in über 30 Ausbildungsberufen – von A wie Anlagenmechaniker bis Z wie Zerspanungsmechaniker.  
Eine Übersicht finden Sie unter: [www.chancen-tq.de](http://www.chancen-tq.de)



# Welche Möglichkeiten gibt es, den Berufsabschluss nachzuholen? Externenprüfung vs. Feststellungsverfahren

*Aktuell viel diskutiert wird das neue Feststellungsverfahren. Aber was ist eigentlich der Unterschied zur sogenannten Externenprüfung?*

Die Externenprüfung ermöglicht Personen, einen staatlich anerkannten Berufsabschluss zu erwerben, ohne eine Ausbildung zu durchlaufen. Die Prüfung ist identisch mit der Abschlussprüfung im jeweiligen Ausbildungsberuf. Zulassungsvoraussetzung ist in der Regel eine Berufserfahrung von der 1,5-fachen Dauer der regulären Berufsausbildung; bei

einem dreijährigen Ausbildungsberuf sind 4,5 Jahre Berufserfahrung für die Zulassung erforderlich. Die Prüfung ist identisch mit der Abschlussprüfung nach einer Ausbildung, besteht also aus schriftlicher und mündlicher und/oder praktischer Prüfung.

Mit Bestehen erhalten die Teilnehmenden ein Zeugnis, aus dem nicht zu ersehen ist, ob die Prüfung als Azubi oder als Externer abgelegt wurde. Die Externenprüfung wird häufig genutzt von Berufspraktikern ohne Ausbildung, Personen mit Migrationshintergrund und Berufserfahrung im Ausland oder auch von Personen mit abgebrochener Ausbildung.

Dagegen ist das Feststellungsverfahren eine Option für Personen, die – aus den unterschiedlichsten Gründen – gerade keine Prüfung ablegen möchten. Die Kompetenzen sollen ausdrücklich durch andere geeignete Instrumente festgestellt werden, zu denen insbesondere mündliche und praktische Aufgaben sowie die Einbeziehung von Arbeitsergebnissen aus dem Tätigkeitsbereich des Referenzberufs in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung gehören.

Auf schriftliche Aufgaben soll ausdrücklich verzichtet werden, wenn die Feststellung mittels anderer Instrumente mit vertretbarem

Aufwand möglich ist, was bei den meisten Berufen in der Regel der Fall ist. Das Feststellungsverfahren bietet damit insbesondere Menschen ohne Abschluss eine niedrigschwellige Möglichkeit, ihre berufliche Handlungsfähigkeit nachzuweisen – und so Zugang zu einer Abschlussprüfung und beruflicher Qualifikation zu erlangen.

Allerdings ist auch nicht zu vernachlässigen, dass die Kosten aufgrund der Individualität deutlich höher liegen als bei einer klassischen Abschlussprüfung.



## Die Verfahren im Überblick



	Externenprüfung	Feststellungsverfahren
<b>Ziel</b>	Zulassung zur Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf	Feststellung beruflicher Handlungskompetenz ohne Prüfung
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 45 Abs. 2 BBiG	§ 50b BBiG
<b>Verfahrensart</b>	Abschlussprüfung	Kompetenzfeststellungsverfahren
<b>Prüfungsform</b>	Ablegen der vollständigen Abschlussprüfung	Feststellung beruflicher Handlungskompetenz durch geeignete Instrumente, vorrangig mündlich und praktisch
<b>Verfahrensergebnis</b>	Berufsabschluss	Überwiegende oder vollständige Vergleichbarkeit
<b>Prüfungsgegenstand</b>	Inhalte der Abschlussprüfung laut Ausbildungsordnung	Tätigkeitsbezogene Kompetenzen des Referenzberufs
<b>Stärken</b>	Klare Struktur, rechtssicher, bewährtes Verfahren	Individuell, niedrigschwellig, auch für besondere Lebensläufe geeignet
<b>Schwächen</b>	Hürde: lange Berufserfahrung erforderlich	Noch keine umfangreichen Erfahrungen, deutlich höhere Kosten



# Befangenheit bei IHK-Prüfungen

## Was gilt es zu beachten?



Als IHK-Prüferin oder -Prüfer haben Sie eine verantwortungsvolle Aufgabe: Ihre Bewertungen beeinflussen maßgeblich die berufliche Zukunft der Prüfungsteilnehmenden. Umso wichtiger ist es, dass jede Prüfung objektiv und fair abläuft. Ein zentrales Prinzip dabei ist die Unparteilichkeit – und damit der bewusste Umgang mit dem Thema Befangenheit.

Befangenheit liegt nicht erst dann vor, wenn eine tatsächliche Voreingenommenheit besteht. Es genügt bereits die Besorgnis der Befangenheit – also der Eindruck, dass eine neutrale Bewertung nicht gewährleistet ist. Entscheidend ist dabei die Sicht eines verständigen Prüflings: Würden objektive Umstände bei ihm Zweifel an der Unparteilichkeit hervorrufen, darf der betreffende Prüfer nicht mitwirken.

### Was ist im Verdachtsfall zu tun?

Wenn Sie einen möglichen Befangenheitskonflikt erkennen – oder ein Prüfling diesen geltend macht –, wenden Sie sich bitte direkt an die Prüfungskoordinatoren Ihrer IHK oder bei laufender Prüfung an den Vorsitz des Prüfungsausschusses.

Im Vorfeld der Prüfung wird versucht, dass ein „befangener“ Prüfer durch ein anderes Mitglied im Ausschuss ersetzt wird. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen werden. Gerade bei Wiederholungsprüfungen oder nach Widerspruchsverfahren empfiehlt sich dies als präventive Maßnahme, um Konflikte zu vermeiden.

### Typische Befangenheitsgründe:

- Prüfer/-in ist Ausbilder oder Angehöriger
- Frühere dienstliche oder persönliche Konflikte
- Wahrgenommene Voreingenommenheit durch Verhalten oder Aussagen
- Unangemessene Kommentare während der Prüfung
- Empfehlungen zu bestimmten Bildungsträgern
- Unsachliche Stellungnahme im Widerspruchsverfahren

### Beispiel:

Ein Prüfer erklärt, die Prüfung könne abgebrochen werden, weil das Ergebnis feststehe, oder äußert persönliche Kritik ohne Bezug zur Leistung. Solche Verhaltensweisen können die Besorgnis der Befangenheit begründen.

### Wichtig:

Eine Befangenheitsrüge muss stets sachlich begründet sein. Die reine Behauptung „Die Prüfer waren befangen“ reicht nicht aus, um ein Verfahren anzustoßen oder eine Prüfung anzufechten.

#### Rechtsgrundlage: Die Prüfungsordnung der IHK regelt in § 3 Absatz 3:

„Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der IHK mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.“



# Chancengleichheit bei Prüfungen

## Grundlagen und Grenzen

*Prüfungen gehören zum Alltag in Schule, Ausbildung und Beruf. Sie entscheiden darüber, ob jemand eine bestimmte Qualifikation erhält und damit auch über weitere Karrierewege. Damit solche Entscheidungen fair sind, gilt ein zentrales Prinzip: Chancengleichheit bei der Prüfung.*

### Vergleichbarkeit der Prüfungsbedingungen, nicht exakte Gleichheit

Praktisch heißt das: Alle Prüflinge müssen unter vergleichbaren Bedingungen geprüft werden. „Gleichheit“ bedeutet jedoch nicht, dass jeder einzelne Prüfungsraum oder jede Situation exakt identisch sein muss, sondern dass die Bedingungen vergleichbar fair sind. Im Bild eines Wettlaufs gesprochen: Alle starten von derselben Startlinie und laufen dieselbe Distanz. Ob sie dabei auf der Innen-, Mittel- oder Außenbahn laufen, ist egal, da die Bedingungen zwar nicht gleich, aber vergleichbar sind.

**Erlaubte Unterschiede:** Es ist kein Problem, wenn ein Raum oder Tisch etwas kleiner als andere oder die Fenster nach unterschiedlichen Seiten zeigen – solange die wesentlichen Voraussetzungen (Licht, Luft, Ruhe, Arbeitsflächen) stimmen. Problematisch wird es immer dann, wenn äußere Umstände die Konzentration der Prüflinge erheblich stören. Maßgeblich ist dabei die Störungsauswirkung auf einen durchschnittlichen Prüfling, besondere persönliche Empfindsamkeit muss nicht beachtet werden.

### Typische Beispiele für solche Störungen sind:

- **Lärm:** etwa durch Baustellen, Durchsagen oder ständiges Ein- und Ausgehen
- **Lichtverhältnisse:** zu dunkle Räume oder blendendes Gegenlicht
- **Raumklima:** extreme Hitze oder Kälte, stickige Luft, keine ausreichende Belüftung

### Konkretes Beispiel:

Wird in einem Raum wegen fehlender Klimatisierung eine Temperatur von über 30 Grad erreicht, ist die Gleichheit der Prüfungsbedingungen nicht mehr gewahrt. Die Hitze führt zu deutlichen Konzentrationsschwierigkeiten, schnellerer Ermüdung und damit zu einem deutlichen Nachteil für die betroffenen Prüflinge.

### Nachteilsausgleich – ausgleichend, aber nicht privilegierend

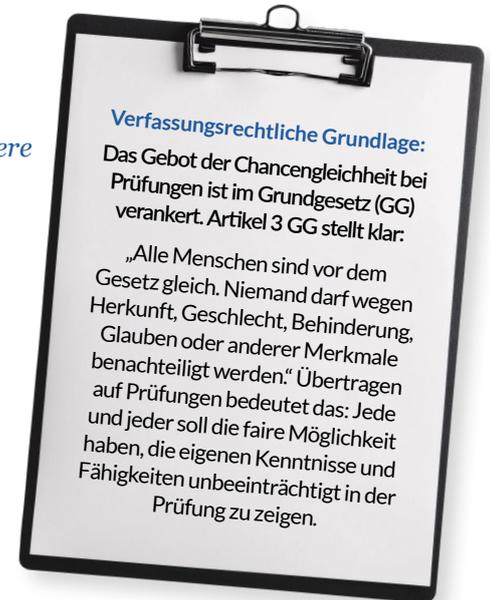
Folge der Chancengleichheit ist auch der sogenannte Nachteilsausgleich. Er sorgt dafür, dass auch Prüflinge, die zum Beispiel durch eine körperliche Beeinträchtigung bei der Erbringung der Prüfungsleistung benachteiligt sind, faire Prüfungsbedingungen erhalten. Um im Bild des Wettlaufs zu bleiben: Der Nachteilsausgleich sorgt dafür, dass jemand wegen einer Einschränkung nicht zwei Meter hinter der Linie starten muss, sondern an derselben Linie beginnen kann wie alle anderen.

Besteht Anspruch auf Nachteilsausgleich müssen die Prüfungsbedingungen angepasst werden – etwa durch längere Arbeitszeit, größere Schrift in den Aufgaben oder barrierefreie Räume. Entscheidend ist: Der Nachteilsausgleich darf nur den Nachteil ausgleichen (= den Prüfling an die gleiche Startlinie bringen) – aber keinen Vorteil (d.h. keine leichteren Aufgaben und keinen Mitleidsbonus) verschaffen. Ziel bleibt, die fachliche Leistung zu prüfen und nicht, wie jemand mit einer Einschränkung zurechtkommt.

### Grenzen der Chancengleichheit

So einfach es klingt, in der Praxis stößt Chancengleichheit mitunter an Grenzen:

- Prüfungen können nie alle persönlichen Voraussetzungen angleichen – etwa unterschiedliche Vorkenntnisse, Lernmöglichkeiten oder Prüfungsängste. Die Chancengleichheit ist gewahrt, solange die Prüfungsbedingungen durchschnittlich sind, auch wenn andere optimalere Bedingungen haben.
- Es gibt keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht. Ein Prüfling kann sich daher nicht darauf berufen, dass andere Prüflinge unzulässige Vorteile hatten, solange sein eigenes Prüfungsverfahren korrekt abgelaufen ist und die Bewertung seiner Prüfungsleistung zu Recht erfolgte.



- Ein zu weitgehender Nachteilsausgleich verstößt gegen die Chancengleichheit, da er eine ungerechtfertigte Besserstellung zu Lasten anderer Prüflinge darstellt.

### Fazit

Chancengleichheit im Prüfungswesen ist eine vom Grundgesetz garantierte und immer zu beachtende rechtliche Anforderung für die Gestaltung von Prüfungsbedingungen. Sie verlangt ein waches Auge für Störungen, eine klare Grenze gegenüber unzulässigen Vorteilen und die Pflicht, individuelle Nachteile gezielt auszugleichen. Für Prüfungsinstitutionen – wie die IHK – bedeutet das, im Prüfungsalltag immer wieder verantwortlich abzuwägen, welche Anpassungen notwendig sind und wo die Grenze überschritten würde. Nur so kann gewährleistet werden, dass Prüfungen tatsächlich die fachliche Leistung widerspiegeln und ihre Funktion erfüllen.





## Übersicht Prüfungstermine 2025/26

### Ausbildung:

#### Herbst 2025

**Kaufmännische  
Zwischenprüfungen:**  
17.09.2025

**Industriell-technische  
Zwischenprüfungen /  
Abschlussprüfung Teil 1:**  
23./24.09.2025

#### Winter 2025

**Kaufmännische  
Abschlussprüfungen:**  
25./26.11.2025

**Industriell-technische  
Zwischenprüfung/  
Abschlussprüfung Teil 1:**  
02./03.12.2025

#### Frühjahr 2026

**Kaufmännische  
Zwischenprüfung/  
Abschlussprüfung Teil 1:**  
25.02.2026

**Industriell-technische  
Zwischenprüfungen/  
Abschlussprüfung Teil 1:**  
17./18.03.2026



Gleicher Name, gleiche Nase... Kann Zufall sein, aber Können wir ausschließen, dass Sie mit dem Prüfling verwandt sind?

### Befangen? Ich bin doch gar nicht voreingenommen!

Befangenheit liegt nicht erst dann vor, wenn eine tatsächliche Voreingenommenheit besteht. Es genügt bereits die Besorgnis der Befangenheit – also der Eindruck, dass eine neutrale Bewertung nicht gewährleistet ist. Entscheidend ist dabei die Sicht eines verständigen Prüflings: Würden objektive Umstände bei ihm Zweifel an der Unparteilichkeit hervorrufen, darf der betreffende Prüfer bzw. die Prüferin nicht mitwirken.

## Herausgeber )

Wir freuen uns über Anregungen, Meinungen oder Themenvorschläge aus der Prüfungspraxis für die Prüfungspraxis.

**Industrie- und Handelskammer  
Aachen**  
Theaterstraße 6-10  
52062 Aachen  
Tel. 0241/4460-0

**Industrie- und Handelskammer  
zu Dortmund**  
Märkische Straße 120  
44141 Dortmund  
Tel. 0231/5417-0

**Industrie- und Handelskammer  
Arnsberg, Hellweg-Sauerland**  
Königstraße 18-20  
59821 Arnsberg  
Tel. 02931/878-0

**Industrie- und Handelskammer  
zu Düsseldorf**  
Ernst-Schneider-Platz 1  
40212 Düsseldorf  
Tel. 0211/35570

**Industrie- und Handelskammer  
Bonn/Rhein-Sieg**  
Bonner Talweg 17  
53113 Bonn  
Tel. 0228/2284-0

**Industrie- und Handelskammer  
zu Köln**  
Unter Sachsenhausen 5-7  
(Eingang Komödienstraße 18-24)  
50667 Köln  
Tel. 0221/1640-0

**Industrie- und Handelskammer  
Koblenz**  
Schlossstraße 2  
56068 Koblenz  
Tel. 0261/106-0

**Industrie- und Handelskammer  
Nord Westfalen**  
Sentmaringer Weg 61  
48151 Münster  
Tel. 0251/707-0

*Schriftleitung und  
verantwortlich  
für den Inhalt:*

Jürgen Hindenberg  
Susanne Löffelholz

*Redaktion:*

Dr. Holger Bentz  
Claudia Nebendahl  
(IHK Koblenz)

Klaus Bourdick  
(IHK Arnsberg)

Stefan Brüggemann  
(IHK Nord Westfalen)

Maike Fritzsching  
(IHK Dortmund)

Jürgen Hindenberg  
(IHK Bonn/Rhein-Sieg)

Vera Lange  
(IHK Köln)

Clemens Urbanek  
(IHK Düsseldorf)

*Layout:*

comunion-gmbh.de

Alle Rechte vorbehalten: Jegliche Verbreitung sowie Bearbeitung – auch auszugsweise – sowohl in Print, Digital oder Internet – sind ohne schriftliche Zustimmung verboten.